

4938/J XX.GP

## ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Kukacka  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend weiteren sozialistischen Postenschacher

Im April 1997 beging das Vorstandsmitglied der Kontrollbank Dr. Praschak Selbstmord, weil er sich von sozialistischen Parteifreunden unter Druck gesetzt gefühlt hatte (aus seinem Abschiedsbrief: "Er (Scholten) macht mir sofort klar, daß dies "Zoff" bedeute. Angesichts meines Verhaltens deutet er mir an, daß ich für den Haupteigentümer zum "Sicherheitsrisiko" geworden sei und er außerdem jederzeit die "politische Karte" spielen könnte."). Als Konsequenz aus diesem Selbstmord verkündete Bundeskanzler Klima fünf Punkte gegen den Postenschacher, die in Wirklichkeit aber nur eine Wiederholung des damals geltenden Bundesgesetzes über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind, das aus dem Jahre 1982 stammte, darstellten. Im Dezember 1997 wurde dennoch in Umsetzung der fünf Punkte des Bundeskanzlers das Stellenbesetzungsgesetz beschlossen, das im März 1998 in Kraft trat.

Die SPÖ und der Bundeskanzler hielten sich aber nicht an dieses vom Bundeskanzler selbst initiierte Gesetz. Obwohl dieses bereits in Kraft war, wurden die Bundestheater - und deren Finanzdirektoren vom Bundeskanzler eingesetzt, ohne das Stellenbesetzungsgesetz zu beachten.

Nunmehr kommt es neuerlich zu einem personalpolitischen Willkürakt, den ein sozialistischer Minister zu verantworten hat. Der BEWAG - Generaldirektor, Werner Kasztler, wurde zum Vorstandsvorsitzenden der Telekom - Austria berufen, obwohl es fraglich ist, ob er für diese Position der Bestgeeignete ist. Die Tatsache, daß seine Berufung ein abgekartetes Spiel war, geht unter anderem aus einer Äußerung des burgenländischen Landeshauptmannes Stix hervor, der am 3. September 1998 laut APA meinte, "daß Kasztler diese reizvolle Herausforderung annimmt, weil das auf Grund seiner umfassenden Qualifikation auch der Wunsch von Bundeskanzler Viktor Klima sei.

Die Bestellung Kasztlers war - laut Medienberichten - nur deshalb bis zuletzt unsicher, weil das Stellenbesetzungsgesetz für Positionen in Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, Vertragsschablonen und ein branchenübliches Entgelt vorsieht und Kasztler dem Vernehmen nach ein Jahreseinkommen von sechs Millionen Schilling gefordert haben soll. Sollte diese Forderung nunmehr erfüllt worden sein, widerspricht die Bestellung Kasztlers eindeutig dem Stellenbesetzungsgesetz.

Ein weiteres Indiz, daß die Besetzung des Vorstandsvorsitzenden der Telecom - Austria im vorhinein abgesprochen war, besteht darin, daß Kasztler ab 1. November 1998 der Telecom - Austria zur Verfügung steht und normalerweise bei einem derartigen Wechsel eine mindestens dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist.

Aus diesem Grunde stellen die unterfertigten Abgeordneten - unter Hinweis auf Art. 121 B - VG, der das öffentliche Interesse an der Offenlegung von Einkommen in Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, gegenüber dem Datenschutz verfassungsrechtlich vorrangig stellt - an den Bundesminister für Finanzen folgende

#### ANFRAGE

1. Wieso konnte Landeshauptmann Stix laut APA vom 3. 9. 1998 bereits bekanntgeben, daß Kasztler Vorstandsvorsitzender der Telecom wird, weil dies Bundeskanzler Klima wünsche, obwohl das Hearing der Kandidaten erst am 21. September stattfand?
2. Wird durch diesen sozialistischen Postenschacher das Stellenbesetzungsgesetz nicht zur Farce?
3. Wie hoch ist das jährliche Entgelt von Kasztler als Vorstandsvorsitzender der Telecom - Austria (da die Telecom - Austria der Prüfung des Rechnungshofes unterliegt, gilt hier Art. 121 Abs. 4 B - VG, wonach verfassungsrechtlich bei Einkommen aus Unternehmen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, das öffentliche Interesse gegenüber dem Datenschutz verfassungsrechtlich vorrangig gestellt wird)?
4. Wird durch dieses Einkommen und die weiteren Bedingungen des Vertrages zwischen Kasztler und der Telecom - Austria das Stellenbesetzungsgesetz gebrochen, das für derartige Positionen Vertragsbedingungen in Form von Vertragsschablonen und des branchenüblichen Entgelts vorsieht?